



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung, Abweisung	2
Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksräte	8
05.21.0 Bebauungsplan Karlauerstraße/Rankengasse, Beschluss	9
15.07.0 Bebauungsplan Wetzelsdorfer Straße/Reininghaus Quartier 7, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss	13
15.07.0 Bebauungsplan Wetzelsdorfer Straße/Reininghaus Quartier 7, Beschluss	14
Aus der GR-Sitzung vom 14. April 2016	19
Aus der GR-Sitzung vom 12. Mai 2016	33
Impressum	47

GZ.: Präs-063553/2016/0005

VERLAUTBARUNG

der Entscheidung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.10.2016 zur GZ.: Präs-063553/2016/0004, mit der ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 idF LGBl. Nr. 98/2014, abgewiesen wurde.

Gemäß § 158 Abs 2 2. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 idF LGBl. Nr. 98/2014, wird verlautbart, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Antrag von 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten, vertreten durch eine stimmberechtigte Zustellbevollmächtigte, zum Gegenstand

„1. Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?

2. Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe Graz („Murkraftwerk“) beitragen?“

gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 idF LGBl. Nr. 98/2014, mit Bescheid vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, abgewiesen hat.

Begründend wird ausgeführt:

Mit beim Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 29.08.2016 eingelangtem Antrag begehren 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten nach § 155 Abs 4 lit a und § 156 Steiermärkisches Volksrechtegesetz die Durchführung einer Volksbefragung zu den folgenden Fragen:

„1. Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?

2. Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe Graz („Murkraftwerk“) beitragen?“

Dem Antrag ist eine Antragsliste angeschlossen, auf welcher 16.598 Antragsteller mit ihren Unterschriften ausgewiesen werden. Gemäß § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz wird eine Zustellbevollmächtigte, welche die Unterzeichner des Antrags vertritt, und ein Stellvertreter namhaft gemacht.

In der Antragsbegründung wird ausgeführt:

„Die Energie Steiermark plant 600 Meter nördlich der Puntigamer Brücke mit Finanzmitteln von rund 100 Mio. € die Errichtung einer Mur-Staustufe („Murkraftwerk“). Für einen verschwindend geringen Stromertrag von lediglich 0,8% des steirischen Stromverbrauchs müssten für dieses Projekt entlang der Mur massive Eingriffe in den Naturraum, in die Qualität des Wassers und in die Lebensqualität der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in Kauf genommen werden. Laut Experten der TU Graz ersetzt die Mur-Staustufe Graz auch keine Atomstrom-Importe. Durch Investitionen in Energie-Effizienz-Maßnahmen kann der prognostizierte Stromertrag der Mur-Staustufe Graz leicht eingespart werden.

Die Stadt Graz hat bei diesem Projekt eine wesentliche Rolle, denn für die Realisierung der vorliegenden Pläne müssen u.a. städtische Grundstücke zur Verfügung gestellt, Geh- und Radwege neu verlegt, Stege abgerissen und ein großer Speicherkanal am Murofer errichtet werden.

Der Bau der Mur-Staustufe Graz stellt eine weitgehende Veränderung des städtischen Gefüges mit Auswirkungen auf Menschen und Natur dar. Deshalb muss die Grazer Bevölkerung zur Errichtung der Staustufe im Stadtgebiet befragt werden.“

Gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz hat der Gemeinderat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 entspricht.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat erwogen:

A. Zu den Antragsvoraussetzungen

Eine Überprüfung der Daten der Antragsteller auf die jeweilige Stimmberechtigung für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz sowie auf die jeweils bloß einfache Eintragung in der vorgelegten Antragsliste iSd §§ 155 Abs 4 lit a, 156 Abs 4, 157 Abs 1 und 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz ergab eine Anzahl von 10.242 berechtigter Antragsteller, womit den genannten gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

Der Antrag weist auch eine (stimmberechtigte) Zustellbevollmächtigte sowie einen (stimmberechtigten) Stellvertreter aus, sodass der Bestimmung des § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz entsprochen wird.

ISd § 156 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz enthält der an den Gemeinderat gerichtete Antrag im Übrigen sowohl den (in Gestalt zweier Fragen formulierten) Gegenstand der beantragten Volksbefragung als auch eine Begründung.

Der Anordnung des § 157 Abs 3 lit c Steiermärkisches Volksrechtegesetz wird allerdings formal nicht entsprochen: Die Antragsliste weist zwar eine Begründung auf, welche sich aber nicht „vor der ersten Eintragung“, sondern erst nach der sechsten Eintragung (auf der Rück- bzw nächsten Seite der Antragsliste) findet. Dieser Umstand erscheint vor dem Hintergrund jedoch nicht wesentlich, als die ersten beiden Seiten der Antragsliste auch in umgekehrter Reihenfolge hätten verwendet werden können. Die erste Eintragung wäre dann auf der anderen Seite erfolgt, welche für sich genommen die Erfordernisse des § 157 Abs 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz erfüllt, was offensichtlich auch in dieser Form seitens der Antragsteller gewollt war. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die in § 157 Abs 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz genannten Angaben im Zeitpunkt vor der ersten Eintragung auch tatsächlich „vor“ der ersten Eintragungsmöglichkeit fanden und lediglich der auf der Liste ersteingetragene Antragsteller (versehentlich) einen anderen als den ursprünglich für die Ersteintragung vorgesehen Bereich wählte bzw die Person, welche die Nummerierung der Einträge handschriftlich eintrug, (versehentlich) einen unrichtigen Start der Einträge vorgab.

Überdies wird der Anordnung des § 157 Abs 3 3. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz formal nicht entsprochen, weil die Antragslisten nicht fortlaufend nummeriert wurden. Die genannte Bestimmung dient jedoch vorrangig der Prüfungserleichterung und Manipulationsverhinderung, sodass dieser Mangel angesichts des Ergebnisses ebenso wie der oben beschriebene nicht als wesentlich zu beurteilen ist.

B. Zur Zulässigkeit der Frage(n)

§ 155 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lauten:

„(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindeglieder hinsichtlich **künftiger**, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung **aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde**.

...

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.“

§ 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lautet:

„(2) Der Gegenstand der Volksbefragung ist als Frage möglichst kurz und **eindeutig** zu formulieren. Eine Gliederung **der Frage** in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.“

Vorweg ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Fragestellung der Rechtsprechung des VfGH folgend ein *strenger Maßstab* anzulegen ist: Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie erfordern es, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird (sei es ein Gesetzesantrag, ein Gesetzesbeschluss oder eine Frage), klar und eindeutig ist, damit Manipulationen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können (siehe VfGH vom 16.06.2000, V103/99).

a) Eindeutige Formulierung

Zu Frage 1 [„Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?“] ist auszuführen, dass diese Formulierung nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 156 Abs 2 1. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz entspricht:

Mit der Frage, ob der Bau der Staustufe gewollt ist, ist die Frage „Sollen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde G. Windkraftanlagen errichtet werden?“, welche dem Erkenntnis des VfGH vom 13.09.2013, V50/2013, zugrunde liegt, vergleichbar. Die Ausführungen des VfGH lassen sich weitestgehend auf die gegenständliche Fragestellung übertragen und es ist festzuhalten, dass aus der Frage in keiner Weise hervor geht, ob die Volksbefragung auf eine zulässige Angelegenheit gerichtet ist. Da sich die Frage nach § 155 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen darf, *bezieht sich das Erfordernis der Eindeutigkeit der Frage auch auf den eigenen Wirkungsbereich*. Es ist der Rechtsprechung des VfGH dahingehend zu folgen, dass für die bei der Befragung stimmberechtigten Gemeindeglieder eindeutig erkennbar sein muss, *über welche Angelegenheit* des eigenen Wirkungsbereiches sie befragt werden.

Die gegenständliche Fragestellung lässt offen, was überhaupt Gegenstand der Volksbefragung sein soll: Ihr Wortlaut kann etwa so verstanden werden, dass die Landeshauptstadt Graz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung selbst (im eigenen Wirkungsbereich) die Mur-Staustufe errichten oder (durch die Erlassung individueller Verwaltungsakte, soweit sie zu deren Erlassung zuständig ist) allenfalls erforderliche Genehmigungen erteilen soll (wobei diesfalls § 155 Abs 3 3. Fall Steiermärkisches Volksrechtegesetz zu beachten bliebe), um die Errichtung der Mur-Staustufe durch einen privaten Betreiber zu ermöglichen (siehe VfGH vom 13.09.2013, V50/2013; vgl auch VfGH vom 20.06.2012, VfSlg 19.648/2012).

Selbst wenn der Errichter des Werks entsprechend der Antragsbegründung in der Frage genannt werden würde („Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz durch die Energie Steiermark AG?“), wäre sie nicht eindeutig formuliert: Es bliebe unklar, inwiefern der eigene Wirkungsbereich der

Stadt Graz konkret betroffen sein soll, wenn die Errichtung eines Werks durch ein privates Unternehmen, also gerade nicht durch die Stadt selbst, erfolgen soll.

Ausgehend vom Wortlaut des § 156 Abs 2 2. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz, wonach eine Gliederung *der* Frage in mehrere Unterfragen zulässig ist, darf Gegenstand der Volksbefragung nur *eine* (Haupt-)Frage sein, wobei *diese* in Unterfragen gegliedert werden kann. Vor dem Hintergrund der oben festgestellten Unzulässigkeit der „Frage 1“ des Antrags ist daher festzuhalten, dass damit bereits eine Unzulässigkeit der gesamten Fragestellung vorliegt (unabhängig davon, ob überhaupt an sich zulässige „Unterfragen“ *einer* Hauptfrage vorliegen). Dennoch soll im Folgenden noch auf „Frage 2“ eingegangen werden.

Zu Frage 2 [„Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe Graz („Murkraftwerk“) beitragen?“] ist auszuführen, dass diese ihrerseits weder die „Frage 1“ zu konkretisieren vermag (womit auch der Gegenstand der beantragten Volksbefragung in Betrachtung beider Fragen insgesamt nicht eindeutig formuliert ist) noch für sich selbst im Sinne des § 156 Abs 2 1. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz hinreichend konkret genug formuliert ist:

Die ausdrückliche (aber bloß schlichte) Erwähnung des „eigenen Wirkungsbereiches“ ist für sich inhaltsleer. Aus der Fragestellung geht in keiner Weise hervor, wie die Stadt Graz überhaupt zur Staustufe beitragen sollte. Es könnte eine privatwirtschaftliche Beteiligung etwa in Gestalt einer Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken, einer Förderung (Subventionierung) oder einer sonstigen (etwa gesellschaftsrechtlichen) Beteiligung ebenso gemeint sein, wie ein Beitrag im Rahmen der örtlichen Raumplanung oder im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahrens (zu beachten bliebe § 155 Abs 3 3. Fall Steiermärkisches Volksrechtegesetz). So ist es durchaus denkbar, dass ein Befragter bspw nur die Erlassung der rechtlich notwendigen Verwaltungsakte (in vertretbar positiver Ausübung von Ermessen) oder darüber hinaus sogar eine vertragliche Beteiligung der Stadt Graz etwa in Gestalt der Grundstücksüberlassung mit Gewinnbeteiligung will, aber keine schlichte finanzielle Förderung des Projekts.

Das Erfordernis der Klarheit der Fragestellung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass in der Fragestellung selbst ausdrücklich darzulegen ist, *ob* es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Es muss sich vielmehr aus der Fragestellung der Gegenstand der Volksbefragung *so eindeutig ergeben*, dass *daraus* abgeleitet werden kann, ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt bzw *um welche* (zB "Änderung des Flächenwidmungsplans", „Errichtung eines Speicherkanals durch die Stadt Graz“, „Überlassung von Grundstücken der Stadt Graz“, „Gewährung von Darlehen“ etc jeweils „um die Errichtung der Mur-Staustufe zu ermöglichen“; vgl VfGH vom 13.09.2013, V50/2013).

Die mangelnde Bestimmtheit der beiden hier gegenständlichen Fragen wird nicht zuletzt dann deutlich, wenn man sich in die Lage eines/einer potentiell Befragten versetzt:

Ein/e Befragte/r möchte etwa die Errichtung der Staustufe durch die Stadt Graz selbst. Im Zuge seiner/ihrer Auswahlentscheidung wäre die „Frage 1“ zu bejahen. Kreuzt er/sie bei „Frage 2“ nun „nein“ an, weil er/sie keinen bloßen „Beitrag“, sondern die Errichtung durch die Stadt Graz selbst will, wird der gegenteilige und unrichtige Eindruck erweckt, es sei die Errichtung durch private Betreiber ohne Beteiligung der Stadt Graz gewünscht.

Ein/Eine andere/r Befragte/r will bspw eine Beteiligung der Stadt Graz an der Staustufe im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches, aber keine Errichtung (samt der Tragung sämtlicher Errichtungs- und Betriebskosten) durch die Stadt Graz selbst. Wenn diese/r Befragte nun (mangels eindeutiger Fragenformulierung) denkt, die erste Frage beziehe sich auf die Errichtung durch die Stadt Graz selbst und die zweite meine (als Alternative) eine Errichtung durch Dritte, aber unter Beteiligung der Stadt, würde er/sie die erste Frage verneinen, die zweite aber bejahen. Ein solches Befragungsergebnis wäre für den Gemeinderat letztlich unverständlich.

b) „Künftige“ Entscheidungen

Gemäß § 155 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz dienen Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich „künftiger“, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff „künftig“ deutlich herausgestrichen, dass die Volksbefragung als Mittel direkter Demokratie Entscheidungen und Planungen beeinflussen können soll, welche noch beeinflussbar und nicht bereits getroffen bzw abgeschlossen sind.

Festzuhalten ist, dass

- die Stadt Graz in Wahrnehmung ihrer Rechte im eigenen Wirkungsbereich durch ihre Stellungnahme (Stellungnahme des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz vom 26.08.2011, GZ: A10/BD-23828/2009-10) im UVP-Verfahren bereits zur Mur-Staustufe „beigetragen“ hat (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, Abt13-11.10-156/2010-335, Bescheid des Umweltsenates vom 26.08.2013, US 3A/2012/19-51, VwGH vom 24.07.2015, 2013/07/0215),
- weitere mögliche „Beteiligungen“ der Stadt Graz an der Mur-Staustufe (etwa Errichtung bzw Erweiterung des Speicherkanals, Grünraumplanung, Zustimmung zum umfassenden Kooperationsvertrag samt Entschädigungsvereinbarung etc) im Gemeinderat bereits vor dem Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung beschlossen wurden (Beschlüsse vom 09.06.2011 zu den GZ: A10/BD-23828/2009-9, A10/BD-20214/2011-1 und A8-46240/2010-16; Beschlüsse vom 22.10.2015 zu den GZ: A8-65599/2014-23, 26 und A10/BD-23828/2009-34; Beschluss vom 25.02.2016 zu den GZ: A10/BD-23828/2009-36 und A8-146581/2015-1; Beschluss vom 07.07.2016 zur GZ: A8-009318/2012/0003; Beschluss vom 22.09.2016 zu den GZ: A8-146579/2015-106 und A10/BD-23828/2009-38) und
- Beteiligungsentscheidungen in der Zeit vor Entscheidung über den gegenständlichen Antrag eines privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmens der Stadt Graz (Energie Graz GmbH & Co KG, Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.09.2016) sowie auch seitens eines weiteren privaten Betreibers vor der gegenständlichen Antragstellung (Energie Steiermark AG, Beschluss des Aufsichtsrates vom 27.09.2016) getroffen wurden.

Die Gültigkeit einiger vom Gemeinderat bereits beschlossener und vollzogener „Beteiligungen“ am Murkraftwerk, vor allem im Rahmen des Kooperationsvertrags samt Entschädigungsvereinbarung, ist bedingt durch die Fassung eines „Baubeschlusses“ für das Murkraftwerk Graz durch die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH bzw der Energie Steiermark AG bis spätestens 31.12.2016. Dem Gemeinderat bzw der Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich kommt jedoch kein Einfluss auf die Fassung dieser Entscheidung (wie auch auf die darauf folgende, faktische Errichtung des Werks) durch private Betreiber zu. Eine „Beteiligung“ bzw ein „Beitrag“ der Stadt Graz am gegenständlichen Werk steht daher diesbezüglich nicht mehr zur Disposition.

Vor dem Hintergrund obiger Umstände bleibt festzustellen, dass der Antrag, welcher sich im Gegenstand auf eine Volksbefragung zu Entscheidungen bezieht, welche bereits (gesetzes- und geschäftsordnungs- bzw satzungsgemäß) getroffen wurden und mithin nicht „künftig“ sind, am ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes scheitert und damit auch aus diesem Grund unzulässig ist.

Ob eine im Sinne des Gesetzes „künftige“ Entscheidung dann vorliegt, wenn eine bereits getroffene aufgehoben oder eine erfolgte Umsetzung rückgängig gemacht werden soll, kann dahin gestellt bleiben: Der Gegenstand der Befragung wäre dann nämlich jedenfalls entsprechend zu formulieren; die aufzuhebenden oder nicht umzusetzenden Entscheidungen bzw die rückgängig zu machenden Umsetzungen wären zu nennen bzw eindeutig zu beschreiben. Eine solche Ausgestaltung weist der

gegenständliche Antrag allerdings nicht auf und ein entsprechender Inhalt lässt sich aus diesem auch nicht erschließen.

Im Gegenteil:

Durch die gegenständliche Formulierung der Fragen wird gerade der unrichtige Eindruck erweckt, ein „Beitrag“ der Stadt Graz sei *noch nicht entschieden*. Neben den oben unter B.a) beschriebenen Gründen ist die Fragestellung des Antrags daher auch deshalb wegen mangelnder Bestimmtheit (§ 156 Abs 2 1. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz) unzulässig, weil sie missverständlich ist, zumal sie eine unzutreffende Sachlage suggeriert (vgl allgemein zu „suggestiven Fragen“ VfGH vom 16.06.2000, V103/99; und zum Ausschluss von möglichen „Missverständnissen“ VfGH vom 13.09.2013, V50/2013; und vom 20.06.2012, VfSlg 19.648/2012).

c) Ob iSd § 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz gegenständlich überhaupt zwei *Unterfragen einer* denkbaren (Haupt-)Frage vorliegen (vgl VwGH vom 24.10.2013, 2013/01/0126, zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.06.2013, GZ: ABT07-ZP-WA.01-3/2013-28), kann vor dem Hintergrund obiger Ausführungen dahin gestellt bleiben.

d) Ausgehend von der oben festgestellten Unzulässigkeit der Fragestellung bleibt festzuhalten, dass selbst eine solche Antrags(listen)begründung iSd § 156 Abs 1 und § 157 Abs 3 lit c Steiermärkisches Volksrechtegesetz, die den Gegenstand einer beantragten Volksbefragung bis zu einem gewissen Grad zu konkretisieren vermag, nichts an der Unzulässigkeit der Frage(n) ändern kann. Eine Begründung ist nämlich weder ein Teil der nach § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz zu erlassenden Verordnung noch der nach § 165 Steiermärkisches Volksrechtegesetz zu verwendenden „amtlichen Befragungsblätter“ und kann mithin nicht zur Aufklärung des Sinngehalts der Frage(n) beitragen.

Dem Erfordernis der Klarheit der Fragestellung würde es auch nicht genügen, wenn der Gegenstand der beantragten Volksbefragung im Vorfeld öffentlich erörtert und diskutiert werden würde. Bei Volksbefragungen ist nämlich die Klarheit der Fragestellung essentiell, und zwar unabhängig davon, wie intensiv eine Frage vor der Volksbefragung diskutiert wurde (so ausdrücklich VfGH vom 13.09.2013, V50/2013).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Gemeinderat ausschließlich zu beurteilen hat, ob die konkret gewählte Fragestellung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Steiermärkische Volksrechtegesetz bietet dem Gemeinderat keine Möglichkeit, den als Frage(n) formulierten Gegenstand einer beantragten Volksbefragung abzuändern (so auch ausdrücklich VfGH vom 16.06.2000, V103/99).

C. Ergebnis

Entspricht – wie gegenständlich – ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung nicht den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, ist dieser bescheidmäßig abzuweisen (und nicht zurückzuweisen; vgl VfGH vom 16.06.2000; V103/99).

Aus diesen Gründen war wie oben verlautbart zu entscheiden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: 64633/2013/0003

Verordnung gemäß § 89 Abs. 2, Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012, über die **Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksräte** auf Grund des endgültigen Ergebnisses der ordentlichen Volkszählung vom 31. Oktober 2011.

Bezirk	Einwohnerzahl laut VZ 2011	Anzahl der Mitglieder des Bezirkesrates
I. Innere Stadt	3.520	7
II. St. Leonhard	14.963	10
III. Geidorf	23.108	15
IV. Lend	27.859	19
V. Gries	26.049	17
VI. Jakomini	30.314	19
VII. Liebenau	13.032	9
VIII. St. Peter	14.305	10
IX. Waltendorf	11.662	8
X. Ries	5.580	7
XI. Mariatrost	9.018	7
XII. Andritz	18.118	12
XIII. Gösting	10.577	7
XIV. Eggenberg	18.535	12
XV. Wetzelsdorf	14.231	9
XVI. Straßgang	13.955	9
XVII. Puntigam	6.900	7

Diese Verordnung tritt am 07.03.2015 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

A 14_016558/2013_32

05.21.0 Bebauungsplan „Karlauerstraße - Rankengasse“

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.10.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.21.0 Bebauungsplan „Karlauerstraße - Rankengasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) geschlossene Bebauung
- (2) Gst.Nr.: 1472: Es ist ostseitig zu Gst.Nr.: 1471/1 die offene Bebauung an der Grundgrenze zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Gst.Nr.: 1468/1, 1468/2, 1468/3, 1468/4, 1460/5, 1471/1	höchstens: 0,50
Gst.Nr.: 1467/1, 1460/1, 1466,	höchstens: 0,60
Gst.Nr.: 1469/4, 1471/2, 1472, 1473, 1474, 1475, 1477, 1479	höchstens: 0,70

- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 für den durch die Gst.Nr. 1469/4, 1471/2, 1472, 1473, 1474, 1475, 1477, 1479 gebildeten Bauplatz (siehe Plan) mit höchstens 2,57 festgelegt.

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenlifte bzw. Rampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Liftzubauten an bestehenden Hauptgebäuden, Balkone und dergleichen.
- (3) Für Gst.Nr.: 1468/1 gilt: Für die Bebauung innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien ist - ungeachtet der Geschossanzahl – zum Haus Rankengasse 4a eine Unterschreitung des Gebäudemindestabstandes zulässig.

§ 5 NUTZUNGEN DER GEBÄUDE

Entlang der Karlauerstraße sind bei Neuerrichtung von Gebäuden Wohnnutzungen in der Erdgeschosszone unzulässig.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH) und Gesamthöhen (GesH) festgelegt
Als Höhenbezug gilt das jeweilige Gehsteigniveau.
- (2) Entlang der Karlauerstraße haben die Geschosshöhen der Erdgeschosse mindestens 4,00 m zu betragen.
- (3) Zulässige Dachformen: Satteldächer, Flachdächer.
- (4) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (5) Bei Flachdächern ist ein 6. Geschoss erst nach einem 3 m tiefen Rücksprung von der Attika zulässig. Für Stiegenhäuser sind im untergeordneten Ausmaß Ausnahmen zulässig.
- (6) Straßenseitig haben Steildächer eine Neigung von 35° bis 41° aufzuweisen.
- (7) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (8) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser
- (9) Bei Steildächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (10) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,5m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.

- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (5) Gaupen haben von Traufe, First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, die Summe ihrer Längen hat weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Hofseitig sind bei Satteldächern auch in das Dachvolumen eingeschnittene Terrassen zulässig. Die Terrasseneinschnitte in der Dachfläche sind so auszubilden, dass die Oberkante der Brüstung durch die Dachfläche begrenzt wird.
- (7) Straßenseitige Dachvorsprünge dürfen max. 50 cm über die Baufuchtlinie hervortreten.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 85 - 95 m² Bruttogeschossfläche ein PKW-Stellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Können die notwendigen Pflichtabstellplätze nicht am Bauplatz hergestellt werden sind Ausnahmen nach §89(4) Baugesetz zulässig.
- (4) In den Höfen sind oberirdische Kfz- Stellplätze nicht zulässig.
- (5) Die Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.
- (8) Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. innerhalb der Gebäude zu errichten.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Der Versiegelungsgrad (bebauter und unbebauter Flächen) wird mit max. 60% begrenzt. Ausgenommen davon sind die Gst.Nr 1468/1 und 1469/2. Hier wird der Versiegelungsgrad auf max. 40% der unbebauten Flächen begrenzt.
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m² vorzusehen.
- (6) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m vorzusehen.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (9) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von max. +/- 1,0 m zulässig.

Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.

- (10) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (11) Die gemäß Baugesetz erforderlichen Kinderspielplätze sind auf den Bauplätzen ebenerdig herzustellen. Ausgenommen davon sind die Gst.Nr 1468/1, 1469/2, 1466.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante 6m) zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 2,75 m² Fläche sind unzulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (4) Flugdächer sind bis zu einer Fläche von max. 40 m² zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 3.11.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-039286/2016

15.07.0 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße – Reininghaus Quartier 7“ XV. Bez., KG 63128 Wetzelsdorf

**Aufhebung
Aufschließungsgebiet**
KG 63128 Wetzelsdorf;
Gst. Nr.: 665/1;

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 15.07.0 Bebauungsplan Wetzelsdorfer Straße – Reininghaus Quartier 7 wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für folgenden Bereich aufgehoben:

KG 63128 Wetzelsdorf; Gst. Nr.: 665/1;

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland *ALLGEMEINES WOHNGEBIET* mit einer Bebauungsdichte von 0,4 - 0,8.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-039286/2016/0012

15.07.0 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße – Reininghaus Quartier 7“ XV. Bez., KG 63128 Wetzelsdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.10.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 15.07.0 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße – Reininghaus Quartier 7“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Bauplatzfläche
Bauplatz 1	ca. 14.504m ²
Bauplatz 2	ca. 14.504m ²

§3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Der Anteil für Wohnnutzung hat maximal für

Bauplatz 1	92,3%
Bauplatz 2	96,5%

 der oberirdischen Nutzflächen zu betragen.
 Zur Wohnnutzung zählen die Flächen der Wohnungen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie anteilige Müll, Technikräume und Fahrradabstellflächen.
- (3) Kellerersatzräume im Erdgeschoss sind unzulässig.
- (4) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind Fahrradabstellräume bzw. überdachte Fahrradabstellflächen, in einem Ausmaß von maximal 20% zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz 1	mind.0,50 max. 0,76
Bauplatz 2	mind.0,50 max. 0,84

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für die Tiefgaragenrampe und deren Einhausung, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen an den jeweils südlichen Längsseiten der Gebäude maximal 2,50m über die Baugrenzlinien vortreten

§ 6 GESAMTHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gesamthöhen eingetragen.

Es gelten folgende maximale Gesamthöhen:

Max. Gesamthöhe:

max. 8,00m
max. 15,00m
max. 18,00m
max. 21,00m
max. 24,00m

- (2) Höhenbezugspunkt:
Für Bauplatz 1: 358,95m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan südwestlich vom Bauplatz 1).
Für Bauplatz 2: 359,76m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan nördlich vom Bauplatz 2).
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte, kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 12cm zu betragen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

- (6) Haustechnikanlagen sind auf den Flachdächern erst ab dem 3. Geschoss zulässig. Haustechnikanlagen sind mindestens 3,00m zurück zu versetzen und dürfen die oberste Geschossdeckenoberkante maximal um 2,00m überragen. Haustechnikanlagen sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. §3Abs.4 (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,60m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u. dgl. Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Flugdächer und Nebengebäude sind ausgenommen im Freibereich von Kinderbetreuungseinrichtungen u. dgl. nicht zulässig.
- (3) Balkone sind nur an den jeweils südlichen Längsseiten der Gebäude als durchgehende Bauteilkonstruktionen mit integrierten Abstellräumen zulässig.
- (4) Die Tiefgaragenrampe ist im kürzest möglichen Abstand zwischen öffentlichem Gut und Hauptgebäude baulich und formal in das Hauptgebäude zu integrieren. Falls Rampeneinhausungen vor das Hauptgebäude hervorragen sind diese Bauteile beidseitig mittels immergrüner Kletterpflanzen und am Dach mit einer intensiven Begrünung auszuführen. Vorbereiche sind mittels begrünter Pergola Konstruktionen zu gestalten.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in der Tiefgarage und auf der Abstellfläche im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Für die Bauplätze: 1 u. 2 je 95-115 m², Wohnnutzfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Stellplatzobergrenze maximal:

Für die Bauplätze:	1 u. 2	insgesamt	160 PKW-Abstellplätze
Bauplatz	1	max.	76 PKW-Abstellplätze
Bauplatz	2	max.	84 PKW-Abstellplätze
- (4) PKW-Abstellflächen im Freien:

Bauplatz	1	max.	8 PKW-Abstellplätze
Bauplatz	2		keine freien PKW-Abstellplätze
- (5) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen: mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.

- (6) Es ist maximal eine Tiefgaragen Zu- und Abfahrt, die gleichzeitig die Zufahrt zu den freien PKW-Abstellplätzen ist, zulässig (lt. Eintragung im Plan).
- (7) Mindestens 50% der oberirdischen Nutzflächen dürfen weder über Treppen noch über Aufzüge innerhalb des Gebäudes mit einer Garage verbunden sein. Der rechnerische Nachweis hat jeweils für die Bauplätze 1 und 2 zu erfolgen.
Die Garage muss mindestens 2 Ein- und Ausgänge zu/von den Freiflächen haben.
- (8) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (9) Mindestens ist je angefangene 30m² Wohnnutzfläche, bzw. je angefangene 50m² sonstige oberirdische Nutzung ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (10) Jeweils bauplatzbezogen sind mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze ebenerdig oder über Fahrradrampen erreichbar in Gebäuden zu errichten.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,00m² zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und bei Bedarf durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind.10,00m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig und säulenförmig)	mind. 3,00m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mindestens 4,50m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70m niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
Ausgenommen davon sind befestigte Bereiche. Bei groß-mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,00m Höhe vorzusehen.
- (8) Auf Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 1,00m zulässig.
- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

(12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- oberirdische und unterirdische Bebauung
- Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
- Ausmaß der Dachbegrünung
- Kinderspielplätze
- Laubbäume und Laubgehölzhecken
- Leitungen

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) in die Fassade integriert zulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,00m zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone u.dgl. sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig, ausgenommen
 - wenn dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles gebietet (z.B. Kindergarten u. dgl.).
 - bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten.
Diese Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form zulässig.
 - Kindergarten u. dgl.: bis max. 1,50m.
 - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,00m, wenn eine durchgehende Laubhecke diesen in Richtung siedlungsöffentlich nutzbarer Flächen vorgelagert ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03.11.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 14. April 2016](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA,
Elke Kahr, Lisa Rücker und 46 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Waltraud Haas-Wippel, MA und Berno Mogel

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.10 Uhr

Ende der Sitzung: 17.20 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Alle Jahre wieder – das Kastner-&-Öhler-Dach (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Benützung von Verkehrsmitteln mit der „SozialCard Mobilität“ (GR. Mag. Krotzer, KPÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 3) Sanierung Fürstenstand (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher, ÖVP)
- 4) Eichkaterpopulation im Stadtpark (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Mindestsicherung (GR. Rajakovics, ÖVP an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 6) Statistische Angaben zur Mindestsicherung in Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 7) Gewährleistung von Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen in städtischen Kindergärten (GR.ⁱⁿ Mag.^a (FH) Brenneis an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 8) Flexiblere Gestaltung der Ferienbetreuung in städtischen Kindergärten (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 9) BürgerInnenbeteiligung Stadtpark (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 10) Beschäftigung von AsylwerberInnen bei der Stadt Graz (GR. Luttenberger, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 11) Verschränkte Ganztagschule (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 14. April 2016

1

mit Mehrheit angenommen

A 8 -92620/2015-33

Rechnungsabschluss 2015

Haus Graz

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ, Piraten)*

einstimmig angenommen

a) StRH - 117420/2015

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2015 (VRV)

mit Mehrheit angenommen

b) GGZ-21796/2008

Jahresabschluss 2015

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

mit Mehrheit angenommen

c) GPS-26100/2016-3

GPS Eigenbetrieb - Jahresabschluss 2015

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

mit Mehrheit angenommen

d) [WG-66842/2014-11](#)

Jahresabschluss 2015

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

2

einstimmig angenommen

[A 6-002335/2003-0092](#)

Kindererholungsaktion des Amtes für Jugend und Familie 2016;

Abänderung

Richtlinienbeschluss;

Aufwandsgenehmigung

FiPos: 1.43900.768100

€ 244.200,--

3

einstimmig angenommen

[A 8 -146579/2015-50](#)

Sportamt,

Special Olympics -

Budgetübertragung der 5. Förderrate,

Nachtragskredit in Höhe von € 200.000,-- in der OG 2016

4

einstimmig angenommen

[A 8 -146579/2015-26](#)

Umweltamt,

Heizungsumstellungen - Landesbeiträge,

Nachtragskredit über € 1.218.100,-- in der OG 2016

5

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 146581/2015-3 und
ABI - 39708/2012-19](#)

Frühe Sprachförderung von Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -
betreuungseinrichtungen in Graz für den Zeitraum: 1. September 2016 bis 31. August 2017,
Projektgenehmigung über € 1.315.500,-- in der OG 2016-2017

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

6

einstimmig angenommen

[A 8 - 5429/2004-217 und
ABI - 27855/2016-1](#)

Gründung einer gemeinnützigen GmbH für die Beistellung von Personal in ganztägigen
Schulformen;
ab 1.9.2016 - 31.8.2019

einstimmig angenommen

- *Zusatzantrag einstimmig angenommen*

7

einstimmig angenommen

[A 8 - 146579/2015-42](#)

BürgerInnenamt

1. Marktwesen - Verschiebung zum Gesundheitsamt
2. BundespräsidentInnenwahl 2016, Budgetvorsorge für den 2. Wahlgang

8

einstimmig angenommen

A 10/BD-033178/2011/68

Verlängerung Straßenbahnlinie 7

Übereinkommen mit dem Land Steiermark

Zuzahlung des Landes Steiermark in Höhe von € 6,7 Mio

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 14. April 2016

9

einstimmig angenommen

[A 8 - 22996/2006-43](#)

Umfassende Sanierung des städtischen Frauenhauses „Fröhlichgasse 61“
Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.781.239,-- beim Land Steiermark

10

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 195422006-124](#)

steirischer herbst festival gmbh

Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967;

Stimmrechtsermächtigung

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

11

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 17563/2006-216](#)

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH

13. Generalversammlung am 27. April 2016

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

12

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 4882/2008-22](#)

Grazer Parkraum Service Personalbereitstellung GmbH;
Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

13

einstimmig angenommen

[A 8 - 6485/2007/23](#)

Rückkauf Leasingobjekt VS Straßgang durch die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH,
1. Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes
2. Vereinbarungen mit der Leasinggesellschaft
3. Auflösung des Baurechtsvertrages
4. Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt Graz und der GBG

14

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 31806/06-81](#)

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2015

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

15

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 21777/2006/301](#)

„Jahreskarte Graz“,

Anpassung der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an Grazer und Grazerinnen ab 1.7.2016

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Piraten)*

16

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 109976/2015](#)

Liegenschaft Eichbergstraße

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadt Graz für das Gdst. Nr. 249/14 (neu), EZ 1071

KG Stattegg im Ausmaß von ca. 1.959 m²

17

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 19556/2016](#)

Städt. Gdst. Nr. 1943/2, EZ 950

und Gdst. Nr. 1911/4, EZ 941, je KG Gries

gelegen an der Lagergasse

Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes von Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen ab 01.05.2016 auf immerwährende Zeit

18

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 17146/2008](#)

Paula-Wallisich-Straße

unentgeltlicher und lastenfreier Erwerb der Gdst. Nr. 1993/3 (2.078 m²), Gdst. Nr. 1974/4 (934 m²) und einer ca. 3.283 m² großen Tfl. (Nr. 1) des Gdst. Nr. 2407/6, alle EZ 2616, KG Gries, und Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz

19

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 22261/2016](#)

Polzergasse 27a - Grundabtretung

Übernahme einer bescheidmäßig zur Abtretung vorgeschriebenen 20 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 237/16, EZ 2826, KG Waltendorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

20

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 17013/2014](#)

Zahläckerweg - Schwarzer Weg

A9 - Begleitstraße

Übernahme der Gdst. Nr. 361/1 (1314 m²) und 361/2 (31 m²), je EZ 3741, KG Webling, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

21

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 60072/2004](#)

Grenzberichtigungen infolge Änderungen der KG-Grenzen zwischen Gemeinde Seiersberg - Pirka und der Stadt Graz im Bereich KG Straßgang, KG Seiersberg und KG Rudersdorf

22

einstimmig angenommen

[A 15/1142/2016](#)

[A 15/855/2008](#)

Crowdfunding Förderung Mietförderung neu

23

einstimmig angenommen

[A 15/151324/2015](#)

Wirtschaftsbericht 2015

Dringlichkeitsanträge

1) Abschaffung der Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe

(GR. Luttenberger, KPÖ)

Dringlichkeit abgelehnt

2) Einheitliche und deutlichere Kennzeichnung von nicht selbst Produziertem auf Märkten

(GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)

Dringlichkeit abgelehnt

3) Sicherheit in Graz – keine Parallelstruktur (GR. Ing. Lohr, FPÖ)

Dringlichkeit abgelehnt

4) Öffentlichkeitsarbeit: Internetauftritt der Stadt Graz – Einsetzung einer Arbeitsgruppe

(GR. Mag. Sippel, FPÖ)

Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen

5) Bodenversiegelungsabgabe (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Abänderungsantrag Punkt 1. mit Mehrheit angenommen, Pkt 2. abgelehnt

6) Erweiterung der derzeit gültigen Liste der Lehrmangelberufe sowie Schaffung der Möglichkeiten von Schnuppertagen für junge AsylwerberInnen und deren potentielle ArbeitgeberInnen

(GR.ⁱⁿ Ribo, MA, Grüne)

Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen

7) Automatisierung und ihre Auswirkungen auf die Grazer Arbeitswelt

(GR. Pacanda, Piratenpartei)

Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Lärmschutzwand für die Freie Waldorfschule Graz-St. Peter (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 2) Spielbetrieb Gaswerkstraße 3 (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 3) Sanierung des Spielplatzes im Schererpark (GR. Sikora, KPÖ)
- 4) Mountainbike-Initiative/Öffnung der Forststraßen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 5) Sanierung Tegetthoff-Denkmal (GR. Grossmann, SPÖ)
- 6) Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 7) Info-, Beratungs- und Begegnungszentrum für bettelnde Menschen und Grazer BürgerInnen-Aktivitäten seitens Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne)
- 8) Programmgestaltung der Verwaltungsakademie der Stadt Graz
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne)

Anträge

- 1) Schloßberglift (GR.ⁱⁿ Gmeinbauer, ÖVP)
- 2) Errichtung einer Spielstraße in St. Peter am Johann-Weitzer-Weg (GR.ⁱⁿ Potzinger, GR. Mag. Spath, GR. Stöckler, ÖVP)
- 3) Kindererholungsaktion 2016 – Ersuchen um Zuzahlung seitens der GKK (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
- 4) Anbindung der Styriastraße an A2Z (GR. Mag. Spath, GR.ⁱⁿ Potzinger, GR. Stöckler, ÖVP)
- 5) Allee-Baum-Initiative (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 6) Bildungspass für AsylwerberInnen (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 7) Nachhaltige Einkaufspolitik der Stadt Graz (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 8) Lustbarkeitsabgabe für Maturabälle (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 9) Maßnahmen für mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
- 10) Städtepartnerschaft zwischen Graz und Kobane (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
- 11) Evaluierung der Grazer Bezirkssportplätze (GR. Sikora, KPÖ)
- 12) Trinkbrunnen bei der Stephanienwarte (GR. Sikora, KPÖ)
- 13) Bushaltestelle Fliedergasse (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ)
- 14) Kapazitätserhöhung Straßenbahn (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ)
- 15) Missbrauch der Behinderten-Toilette am Jakominiplatz (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
- 16) Änderung der Landesgesetzgebung (Steiermärkisches Baugesetz) sowie bürgerInnenfreundlichere Auslegung in der befassen Behörde der Landeshauptstadt Graz bezüglich § 10 Stmk. BauG „Kinderspielplätze“ im Wohnbau (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 17) Erneuerung der Forderung nach Stilllegung des slowakischen AKW Krsko (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

[Aus der GR-Sitzung vom 12. Mai 2016](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher,
Stadträtin Elke Kahr

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Kurt Hohensinner, MBA, Lisa Rücker und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

GRⁱⁿ Ingeborg Bergmann

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 13.10 Uhr

Ende der Sitzung: 18.55 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Kindergartenpädagoginnen – Reduzierung des Beschäftigungsgrades
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an StR. Hohensinner MBA, ÖVP)
- 2) Künftig Leitung des Frauenressorts durch ein männliches Stadtsenatsmitglied?
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 3) Mehr direkte Demokratie! Änderung des Volksrechtegesetzes (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 4) Sicherheit auf der Grazer „Auwies'n“ (GR.ⁱⁿ Heuberger, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 5) Spritzmitteleinsatz im Weingarten bei der Ruine Gösting (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 6) Straßenbenennungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Bürgerbeteiligung – Zuweisung finanzieller Mittel (GR. Mag. Sippel, FPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)
- 8) Tierschutz und städtisches Tierheim für Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 9) Museum der Wahrnehmung – neu? (GR. Stöckler, ÖVP an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 12. Mai 2016

1

einstimmig angenommen

[Präs. 9317/2003/0015](#)

Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Graz beim Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

2

einstimmig angenommen

[Präs. 11809/2009-0007](#)

Creative Industries Styria GmbH;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat - Änderung
Funktionsperiode März 2016 bis 31. Dezember 2019

3

einstimmig angenommen

[A 8 -146579/2015-42](#)

BürgerInnenamt
Marktwesen-Verschiebung zum Gesundheitsamt,
Korrektur

4

einstimmig angenommen

[A 8 -24578/2014-4](#)

Sanierung Mischwasserkanal Marburgerstraße, BA 2015
Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 18.200,--

5

einstimmig angenommen

[A 8 -15688/2014-4](#)

Kanalsanierungsprogramm 03, BA 108

Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 51.849,--

6

einstimmig angenommen

[A 8 -15704/2014-4](#)

Kanalsanierungsprogramm Waltendorf/t. Leonhard, BA 109

Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 89.050,--

7

einstimmig angenommen

[A 8 -39771/2013-5](#)

Abwasserbeseitigungsanlage Herz-Jesu-Viertel II, BA 210

Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 182.000,--

8

einstimmig angenommen

[A 8 -54713/2013-5](#)

Abwasserbeseitigungsanlage Leitungsinformationssystem, BA 300

Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 480.000,--

9

einstimmig angenommen

A 8 - 24568/2014-3

Sanierung Mischwasserkanal Grottenhofstraße, BA 214
Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 25.090,--

10

einstimmig angenommen

A 8 -146579/2015-67

haushaltsplanmäßige Vorsorge für interne Darlehensrückführung über € 143.000.000,--

11

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8/4 -153048/2015

Liegenschaft Wiener Straße 123, Gdst. Nr. 1379 u. 1380, EZ 1376, KG Lend,
Wiederkaufsrecht aus 1940 zugunsten der Stadt Graz,
Verzicht bzw. Löschung dieses Rechtes

12

einstimmig angenommen

A 8/4 - 103762/2015

St. Peter Hauptstraße 2 - Gluckgasse 1
Gehsteigerrichtung
Übernahme dreier insgesamt 88 m² großen Teilflächen der EZ 2764, KG St. Peter in das öffentliche
Gut der Stadt Graz

13

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 33682/2008](#)

Stattegger Straße - Geh- und Radweg

Übernahme einer 758 m² großen Teilfläche der Gdst. Nr. 103/4, ET 37, KG Andritz in das öffentliche Gut der Stadt Graz

14

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD-010010/2011-135](#)

[A 10/8-042313/2013/0017](#)

[A 14-107031/2015-0017](#)

Smart City Graz

Cool City - Waagner Biro Straße

Umsetzungsvereinbarung zum 04.23.0 Bebauungsplan

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

15

einstimmig angenommen

[A 10/8 - 16616/2016/8](#)

[A 8-146581/2015-6](#)

Haltestellenausbau 2016,

1)Ausgabeneinsparung über € 973.000,- in der AOG 2016

2)Genehmigung zur Ergänzung des Wirtschaftsplans HG für 2016

Stimmrechtsermächtigung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

16

mit Mehrheit angenommen

[A 14 107031/2015](#)

04.23.0 Bebauungsplan „Waagner-Biro-Straße - Waldertgasse“

IV. Bez.; KG Lend

Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Piraten)*

17

mit Mehrheit angenommen

[A 14 060403 2014 0061](#)

05.24.0 Bebauungsplan „Niesenberggasse - Idlhofgasse - Annenstraße“

V. Bez., KG Gries

Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Piraten)*

einstimmig angenommen

- *Zusatzantrag*

18

einstimmig angenommen

[KFA-K 42/2003-25](#)

Sonderklassvereinbarungen mit den Grazer Privatkliniken bzw. Sanatorien (PremiQuaMed, Kreuzschwestern, Leech, Hansa, St. Leonhard, Kastanienhof) gültig ab 01.03.2016

19

einstimmig angenommen

[KFA-K 35/2001-12](#)

Novellierung der KFA-Satzung

20

einstimmig angenommen

[A 23-030904/2013-0092](#)

[A 8-146581/2015-5](#)

[ABI-024940/2003-0024](#)

Ausführungsbeschluss:

- 1.) Projekt: „Energiesparen macht Schule“ (4. Etappe) - Projektgenehmigung über € 180.500,-- in der AOG 2016-2019
- 2.) Energieeffizienzmaßnahmen im Haus Graz - Projektkostenzuschüsse aus dem Feinstaubbekämpfungspaket Projektgenehmigung über € 180.000,-- in der AOG 2016-2017
- 3.) Kürzung der bestehenden Projektgenehmigung um insgesamt € 360.500,-- und
- 4.) Kreditansatzverschiebung über € 157.000,-- in der AOG 2016

21

einstimmig angenommen

[A 23-028212/2013-0037](#)

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion - Aktualisierung von Förderrichtlinien

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 12. Mai 2016

22

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -21795/2006-113](#)

MCG Graz e. gen.

o. Generalversammlung, Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

Generalversammlung

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

23

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -18782/2006-126 und](#)

[A 8 - 20081/2006-162](#)

A.

Energie Graz GmbH

Richtlinien für die 13. o. Generalversammlung gem. §87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,

Stimmrechtsermächtigung (mit analoger Ermächtigung für die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Energie Graz Holding GmbH)

B.

Energie Graz GmbH & Co KG

Richtlinien für die 13. o. Generalversammlung gem. §87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,

Stimmrechtsermächtigung (mit analoger Ermächtigung für die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Energie Graz Holding GmbH)

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Piraten)*

24

einstimmig angenommen

[A 8 -146579/2015-65](#)

Abteilung für Immobilien

Amtsgebäude-Instandhaltungsbudget

Kreditansatzverschiebung über € 239.500,-- in der AOG 2016

25

einstimmig angenommen

[A 13-37384/2013-48 und](#)

[A 8 - 146581/2015-4](#)

Sportunion Steiermark

Neubau der Internationalen Ballsporthalle in der Hüttenbrennergasse

Auszahlung der 1. Rate in Höhe von € 400.000,--

einstimmig angenommen

- *Zusatzantrag*

26

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -18345/06-111](#)

Universalmuseum Joanneum GmbH

Genehmigung Jahresvoranschlag 2016

Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

27

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -18780/2006-131](#)

Stadtmuseum Graz GmbH

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung, Jahresabschluss 2015, Umlaufbeschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

28

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -21515/2006-204](#)

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH,

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

30

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 19566/2006-16](#)

Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH;

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung;

Sanierung Murinsel

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, FPÖ, Piraten)*

mit Mehrheit angenommen

- *Zusatzantrag mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

31

einstimmig angenommen

[A 8 - 146579/2015-41](#)

Eckwertbudgets 2016

Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen,
haushaltsplanmäßige Vorsorge

32

einstimmig angenommen

[A 10/8 - 033600/2006/16](#)

Verkehrskonzept LKH,

Evaluierungsbericht

Dringlichkeitsanträge

1) Gegen Kürzungen von Lehrerdienstposten in Graz (GR. Mag. Spath, ÖVP)

Antrag einstimmig angenommen

2) Keine Kürzungen bei den Grazer Spitälern (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)

Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen

3) Unterstützung der gemeinsamen AK-Resolution wegen 1.700 Euro Mindestgehalt seitens der Stadt Graz (GR. Luttenberger, KPÖ)

Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen

4) Transparente und leistbare Kontoführungspakete (GR. Grossmann, SPÖ)

Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen

5) Kommunale Initiative zur besseren Mülltrennung in Siedlungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)

Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit abgelehnt

6) Volksabstimmung TTIP (GR. Mogel, FPÖ)

Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen

7) Abbruch der TTIP-Verhandlungen sowie keine vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens (GR.ⁱⁿ Ribo MA, Grüne)

Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen

8) Prüfung der Errichtung einer Begegnungszone oder vergleichbarer Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und der Lebensqualität im Bereich Alt – St. Peter

(GR. Dreisiebner, Grüne)

Dringlichkeit abgelehnt

9) Graz als Vorbild für unabhängige und leicht zugängliche Wahlinformation

(GR. Pacanda, Piratenpartei)

Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

1) Fahrscheinautomaten in den Öffis – Umstellung auch zugunsten von Banknoten-Verwendung dringend notwendig (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ)

Anträge

1) Begrünung des Joanneumviertels (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)

2) Höhe und Gestaltung von Hecken (GR. Eber, KPÖ)

3) Ehrengrab für Herbert Eichholzer (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)

4) Grazer Ortstafeln an der tatsächlichen Stadtgrenze aufstellen (GR. Sikora, KPÖ)

5) Tullhofweg Naturraum Hauenstein – Zufahrt für RadfahrerInnen (GR. Sikora, KPÖ)

6) Ampelschaltungen bei mehrspurigen Straßen (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)

7) Wartehäuschen Schönaugürtel und Neuholdaugasse (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)

8) Übergang/Brücke für RadfahrerInnen und SpaziergeherInnen auf Höhe „Auwiesen“ (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel MA, SPÖ)

9) Verbesserung der Beleuchtung im Volksgarten (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel MA, SPÖ)

10) Gastro-Geschirrspüler (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)

11) Hunde von SozialCard-Inhabern – Befreiung von der Entrichtung des Fahrpreises (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)

12) Aufnahme von Verhandlungen mit Grundstückseigentümerin zwecks Errichtung einer Fuß- und Raddurchwegung von der Thomas-Arbeiter-Gasse hin zum Libellenweg (GR. Dreisiebner, Grüne)

13) Projektvorschlag naturnahe Wiesen und mehrjährige Stauden im nördlichen Teil von Jakomini (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

14) Österreich am Boden (GR. Pacanda, Piratenpartei)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
Datum	2016-11-02T10:11:50+01:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.